

Offenes Verfahren nach VgV

Containergestellung, Transport und Verwertung von Altmetall



**AVL - Abfallverwertungsgesellschaft des
Landkreises Ludwigsburg mbH**

Anlage 2 - Leistungsbeschreibung

Juli 2026

1 Überblick

Die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreis Ludwigsburg mbH (AVL), nachfolgend auch als „Auftraggeber“ bezeichnet, schreibt die Verwertung von Altmetall aus dem Landkreis Ludwigsburg neu aus.

Der zu vergebende Auftrag umfasst die folgenden Leistungen:

- die Containergestellung,
- den Transport und
- die Verwertung

der im Holsystem auf Abruf (Hausabholung auf Bestellung im Rahmen der Sperrmüllabfuhr) und im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen des Landkreises Ludwigsburg erfassten Altmetalle.

Auftragszeitraum: 01.01.2027 – 31.12.2029 (3 Jahre)

Die AVL erhält eine einjährige, einseitige Verlängerungsoption bis zum 31.12.2030.

Die vorliegende technische Leistungsbeschreibung gibt Auskunft über die abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wie z.B. Abfallmengen. Daneben enthält sie weitere Angaben, die für die Kalkulation der anzubietenden Leistung und die vertragsgemäße Durchführung relevant sind (Übergabestellen, Durchführungszeiträume etc.).

Die Abfallwirtschaft im Landkreis Ludwigsburg ist generell von überwiegend nicht oder nur geringfügig beeinflussbaren Veränderungen geprägt. Insofern hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf jährlich konstante Mengen. Mögliche Mengenveränderungen (Mehrmengen, Mindermengen) sind vom Auftragnehmer in seine Kalkulation einzubeziehen und ggf. bei der Preisgestaltung (zeitraumabhängige/ mengenabhängige Entgeltkomponente) zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Veränderungen, die ggf. aus Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen oder auch im Sammelsystem des Landkreises Ludwigsburg resultieren.

Die Planung und Durchführung der Leistungen im Einzelnen ist Sache des Auftragnehmers. Soweit für die Leistungserbringung bestimmte Vorgaben eingehalten werden müssen, wird in dieser technischen Leistungsbeschreibung darauf hingewiesen.

Dies betrifft z. B.:

- zeitliche Festlegungen (z. B. Durchführungszeiträume, Öffnungszeiten)
- Containergrößen etc.

Alle zur Erfüllung einer vollständigen und mängelfreien Leistung erforderlichen Maßnahmen und Aufwendungen sind in die Angebote einzurechnen, auch dann, wenn sie für den Bieter offensichtlich, hier aber nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die in dieser Leistungsbeschreibung genannten Mengen.

2 Standorte und Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe, des Gebrauchtwarenkaufhauses und der Übergabestelle:

Wertstoffhof Ellental / Bietigheim-Bissingen	
Standort	Fischerpfad 21 74321 Bietigheim-Bissingen
Zeitvorgaben Containerdienst	Die Abholung der Container ist nur <u>außerhalb</u> der genannten Öffnungszeiten gestattet, der Auftragnehmer erhält einen Schlüssel zum Gelände. Die Abholung der Container vor 6.00 Uhr der genannten Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
Öffnungszeiten	Montag-Mittwoch und Freitag: 08:45 – 12:30 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr Donnerstag: geschlossen Samstag: 08:45 – 13:00 Uhr

Wertstoffhof Lauffener Feld / Bönningheim	
Standort	Margarete-Steiff-Straße 15 74357 Bönningheim
Zeitvorgaben Containerdienst	Die Abholung der Container ist nur <u>außerhalb</u> der genannten Öffnungszeiten gestattet, der Auftragnehmer erhält einen Schlüssel zum Gelände. Die Abholung der Container vor 6.00 Uhr der genannten Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
Öffnungszeiten	Montag und Mittwoch-Freitag: 08:45 – 12:30 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr Dienstag: geschlossen Samstag: 08:45 – 13:00 Uhr

Wertstoffhof Lehenfeld / Asperg	
Standort	Industriegebiet Lehenfeld 20 71679 Asperg
Zeitvorgaben Containerdienst	Die Abholung der Container ist nur <u>außerhalb</u> der genannten Öffnungszeiten gestattet, der Auftragnehmer erhält einen Schlüssel zum Gelände. Die Abholung der Container vor 6.00 Uhr der genannten Öffnungszeiten ist nicht gestattet. In Einzelfällen ist nach Voranmeldung ein Containerwechsel innerhalb der Öffnungszeiten möglich.
Öffnungszeiten	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 08:45 – 12:30 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr Mittwoch: geschlossen Samstag: 08:45 Uhr – 13:00 Uhr

Wertstoffhof Hofgut Mauer	
Standort	(zwischen Schöckingen und Münchingen) Hofgut Mauer 70825 Korntal-Münchingen
Zeitvorgaben Containerdienst	Die Abholung der Behälter ist <u>nur zu den u. g. Abholzeiten</u> möglich. Oder: Die Abholung der Container ist nur <u>außerhalb</u> der genannten Öffnungszeiten gestattet, der Auftragnehmer erhält einen Schlüssel zum Gelände. Die Abholung der Container vor 6.00 Uhr der genannten Öffnungszeiten ist nicht gestattet.



Abholzeiten Öffnungszeiten	Montag und Mittwoch: 07:00 - 14:00 Uhr und 17:00 - 18:00 Uhr Dienstag und Donnerstag: 07:00 - 09:00 Uhr und 12:00 - 18:00 Uhr Freitag: 07:00 - 14:00 Uhr Samstag: 08:00 - 09:00 Uhr Montag und Mittwoch: 14:00 - 17:00 Uhr Dienstag und Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr Freitag: 14:00 - 18:00 Uhr Samstag: 09:00 - 13:00 Uhr
-------------------------------	--

Wertstoffhof Wasserturm / Kornwestheim	
Standort	Am Wasserturm 11 70806 Kornwestheim
Zeitvorgaben Containerdienst	Die Abholung der Container ist nur <u>außerhalb</u> der genannten Öffnungszeiten gestattet, der Auftragnehmer erhält einen Schlüssel zum Gelände. Die Abholung der Container vor 6.00 Uhr der genannten Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
Öffnungszeiten	Montag und Mittwoch-Freitag: 08:45 - 12:30 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr Dienstag: geschlossen Samstag: 08:45 - 13:00 Uhr

Wertstoffhof Neckartal / Neckarweihingen	
Standort	(Gewerbegebiet Anlände) Neckartalstraße 10 71642 Ludwigsburg-Neckarweihingen
Zeitvorgaben Containerdienst	Die Abholung der Container ist nur <u>außerhalb</u> der genannten Öffnungszeiten gestattet, der Auftragnehmer erhält einen Schlüssel zum Gelände. Die Abholung der Container vor 6.00 Uhr der genannten Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
Öffnungszeiten	Montag-Mittwoch und Freitag: 08:45 - 12:30 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr Donnerstag: geschlossen Samstag: 08:45 - 13:00 Uhr

Wertstoffhof Bottwartal / Steinheim	
Standort	(Industriegebiet Bahnhof, Zufahrt über Industriestraße) Autenbachstraße 13 71711 Steinheim a. d. Murr
Zeitvorgaben Containerdienst	Die Abholung der Container ist nur <u>außerhalb</u> der genannten Öffnungszeiten gestattet, der Auftragnehmer erhält einen Schlüssel zum Gelände. Die Abholung der Container vor 6.00 Uhr der genannten Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
Öffnungszeiten	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 08:45 - 12:30 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr Mittwoch: geschlossen Samstag: 08:45 - 13:00 Uhr

Wertstoffhof und Übergabestelle Burghof / Vaihingen/Enz	
Standort	(Auf dem Deponiegelände, an der L1131) 71665 Vaihingen/Enz-Horrheim
Zeitvorgaben Containerdienst	Die Abholung der Container ist nur <u>innerhalb</u> der genannten Öffnungszeiten gestattet
Öffnungszeiten	Montag-Freitag: 07:45 - 11:30 Uhr und 12:45 - 15:30 Uhr Samstag (nur Wertstoffhof): 08:45 - 13:00 Uhr

Wertstoffhof Am Froschgraben / Schwieberdingen	
(Auf dem Deponiegelände, an der B10) 71701 Schwieberdingen	
Die Abholung der Container ist nur <u>innerhalb</u> der genannten Öffnungszeiten gestattet	
Montag-Freitag: 07:45 – 11:45 Uhr und 12:45 - 15:45 Uhr	

Gebrauchtwarenkaufhaus Warenwandel / Ludwigsburg	
Standort	Maybachstraße 10, 71634 Ludwigsburg-Tammerfeld
Zeitvorgaben Containerdienst	Die Abholung der Container ist nur außerhalb der genannten Öffnungszeiten gestattet, der Auftragnehmer erhält einen Schlüssel zum Gelände. Die Abholung der Container vor 6.00 Uhr der genannten Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
Öffnungszeiten	Montag: geschlossen Dienstag-Freitag: 10:00 – 17:00 Uhr Samstag: 09:00 - 14:00 Uhr

3 Beschreibung der Leistungsbestandteile, Mengen und weitere Rahmenbedingungen

Das Altmetall aus dem Hol- und Bringservice im Landkreis Ludwigsburg hat beispielsweise folgende Zusammensetzung:

- Fahrräder
- Metallregale
- Wäscheständer
- Kupferrohre
- Heizkörper
- Töpfe und Pfannen

Art und Umfang der Sortierung und sonstigen Aufbereitung sowie die Art der Verwertung/Vermarktung ist Sache des Auftragnehmers. Alle gesetzlichen und sonstigen Anforderungen für eine ordnungsgemäße und umweltverträgliche Verwertung sind einzuhalten.

Kosten für die Beseitigung von evtl. anfallenden Fremd- und Störstoffen inklusive aller notwendigen Transporte sind vom Auftragnehmer zu tragen und in der Angebotskalkulation zu berücksichtigen. Die Störstoffanteile sind entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu beseitigen. Dies ist dem Auftraggeber gegenüber monatlich schriftlich nachzuweisen.

3.1 Anforderungen an zu stellende Container

Alle auftragsrelevant zu stellenden Container sind Stahlcontainer für Abrollkipper-Fahrzeuge, **40 m³ ohne Deckel** (Abrollcontainer).

Für die Gestellung der Container gelten die folgenden Anforderungen. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die aufgestellten Container:

- gebrauchsfähig und voll funktionsfähig sind,
- ein einheitliches, sauberes Erscheinungsbild aufweisen,
- eine lesbare Kennzeichnung des Eigentümers aufweisen,
- keine wesentlichen optischen Beeinträchtigungen durch Lackschäden und Rost aufweisen. Wesentlich ist eine optische Beeinträchtigung, wenn der Anteil der von Rost bzw. vom Lackschaden befallenen Fläche 20 % der Außenoberfläche überschreitet, sowie
- bedarfsweise verschließbar sind und
- dass Verschmutzungen im Innern der Container vor dem Einsatz entfernt werden.

Die Container haben stets den funktionalen Anforderungen zu genügen und müssen nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) mindestens einmal jährlich geprüft werden, sofern dies für den jeweiligen Containertyp vorgeschrieben ist. Die Container sind mit einer entsprechenden Prüfplakette sichtbar zu kennzeichnen.

Für alle eingesetzten Container gilt, dass diese regelmäßige auf die Betriebssicherheit nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben geprüft und gewartet werden müssen. Alle Container müssen optisch und technisch in einwandfreiem Zustand sein. Alle eingesetzten Container müssen nach DGUV Regel 214-01 abgenommen und gekennzeichnet sein, sofern dies für den jeweiligen Containertyp vorgeschrieben ist.

Die an den Wertstoffhöfen bzw. der Übergabe-/ Übernahmestelle zu stellenden Container müssen für die Nutzer der Standorte sicher und ohne Schwierigkeiten befüllbar sein. Falls vom Auftragnehmer bereitgestellte Container abgelaufene Prüfplaketten aufweisen, verlangt der Auftraggeber Ersatz am nächsten Werktag. Die Kosten für den Tausch des Containers gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

An den Wertstoffhöfen und der Übergabestelle werden mobile Walzenverdichter zur besseren Auslastung der Container eingesetzt. Übliche Gebrauchsschäden durch das Beladen oder die Nachverdichtung werden durch den Auftraggeber nicht entgolten. Die erfassten Altmetalle werden vom Auftraggeber jeweils in den Abrollcontainern des Auftragnehmers zur Abholung bereitgestellt.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Bedarf weitere Container durch den Auftragnehmer stellen zu lassen (z. B. Zusatzcontainer vor Feiertagen oder in der Ferienzeit).

Tauschcontainer (Tausch „leer gegen voll“) sind zusätzlich nach eigenem Ermessen einzukalkulieren.

3.2 Übernahme und Transport

Die Übernahme (Abholung) der Abfälle durch den Auftragnehmer hat innerhalb von einem Werktag nach Abruf durch den Auftraggeber am jeweiligen Wertstoffhof, dem Gebrauchtwarenkaufhaus Warenwandel bzw. der Übergabe-/Übernahmestelle Burghof zu erfolgen. Der Abholauftrag erfolgt per E-Mail oder über ein Online-Portal. Das Online-Portal wird vom Auftraggeber bereitgestellt. Bei Abruf an einem Freitag erfolgt die Abholung spätestens am darauffolgenden Montag vor Öffnung der jeweiligen Übergabe-/ Übernahmestelle . Die Abholung auf Wertstoffhöfen an Samstagen ist auf Anforderung ebenfalls durchzuführen.

Die Übernahme (Abholung) der Abfälle durch den Auftragnehmer hat im auf der Anmeldung vorgegebenen Zeitraum, der frühestens 24 Stunden nach Anmeldung liegen darf, nach Abruf durch den Auftraggeber an der jeweiligen Übergabe-/ Übernahmestelle zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Abholungsmodalitäten an den Übergabe-/ Übernahmestellen vor Auftragsbeginn mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat einen Austausch (voll gegen leer) der Container durchzuführen. Die leeren Container sind zur erneuten Befüllung an die Stellplätze zu stellen, die vom Personal der Wertstoffhöfe bzw. der Übergabe-/ Übernahmestelle vorgegeben werden. Unmittelbar nach dem Austausch sind volle Container vom Gelände des jeweiligen Wertstoffhofs bzw. der Übergabe-/ Übernahmestelle abzutransportieren. Eine Lagerung voller Container ist nicht erlaubt.

Die Abholung an den Wertstoffhöfen sowie am Gebrauchtwarenkaufhaus hat außerhalb der Öffnungszeiten zu erfolgen, außer an den Wertstoffhöfen Burghof und Am Froschgraben und an der Übergabestelle Burghof, hier hat die Abholung zu den angegebenen Abholzeiten zu erfolgen.

Sofern bei der Abholung der Container Beanstandungen auftreten, ist dies dem Auftraggeber umgehend mündlich und schriftlich mitzuteilen. Nicht ordnungsgemäß beladene Container, die beim Transport eine Gefahr für den Verkehr darstellen könnten, dürfen nicht abtransportiert werden.

Mit dem Verlassen des Standorts des jeweiligen Wertstoffhofs/der Übergabe-/ Übernahmestelle geht die Verkehrssicherungspflicht auf den Auftragnehmer über. Der rechtlich und technisch beanstandungsfreie Transport liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers. Alle damit verbundenen Kosten und Risiken – insbesondere auch verkehrsbedingter Art – sind bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen. Verschmutzungen von Straßen und Wegen, die durch das Verschulden des Auftragnehmers während der Abholung und dem Transport in den öffentlichen Straßenraum gelangen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Transportsicherung obliegt dem Auftragnehmer.

3.3 Abrechnung/Nachweisführung, Mitwirkungspflichten

Sämtliche an den in Ziffer 2 genannten Übergabe-/Übernahmestellen des Auftragnehmers übernommenen Mengen müssen zu Kontrollzwecken vom Auftragnehmer gewogen werden.

Diese Wiegungen müssen als Hin- und Rückwiegung (Brutto, Tara, Netto) erfolgen, d.h. es ist zur Bestimmung des Nettogewichts jeweils eine Eingangs- und Ausgangsverwiegung vorzunehmen. Die Anforderungen sind nachfolgend dargestellt:

Die Wiegescheine/Lieferscheine müssen folgende Daten enthalten:

- Fahrzeug-Kennzeichen
- Abholort [Angabe des der Übergabe-/Übernahmestelle]
- Anlieferort (Angabe der Umschlags-/Verwertungsanlage)
- Abfallart/-fraktion
- Wiegescheinnummer
- Anlieferdatum
- Anlieferzeit (Verwiegung Brutto und Tara)
- Fahrzeuggewicht, jeweils Brutto, Netto und Taragewicht (keiner der Werte darf manuell eingegeben werden)
- Unterschrift des Wägers

Die Wiegedaten sind dem Auftraggeber monatlich als Liste im Dateiformat MS-Excel zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber wird dazu eine Formatvorlage und die zu verwendenden Bezeichnungen vorgeben.

Die Wiegescheine/Lieferscheine werden dem Auftraggeber monatlich im Rahmen der Entgeltabrechnung in einer von ihm gewünschten Form elektronisch sowie auf Anforderung in Papierform (Kopien der Wiege-/Lieferscheine) zur Verfügung gestellt.

Die Wiegebelege bilden u. a. die Grundlage der Rechnungsstellung für den Auftragnehmer.

Sind die Daten der Wiegescheine/Lieferscheine aus Sicht des Auftraggebers unplausibel, so kann dieser anordnen, dass die Wiegungen zusätzlich für einen begrenzten Zeitraum durch eine vom Auftraggeber zu bestimmende Wiegeeinrichtung vorzunehmen sind. Die evtl. anfallenden Mehrkosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

Der Auftraggeber bzw. seine Beauftragten sind darüber hinaus berechtigt, Einsicht in die Verfahrensabläufe der Verwiegung und in sämtliche betriebstechnische Unterlagen der Waage und der entsprechenden Software (z.B. Beschreibung, Bedienungsanleitung, Bauartzulassung, Eichschein) sowie in die kompletten Wiegeprotokolle (Protokollausdrucke) zu erlangen.

3.4 Verwertung

Die Wahl des zu verwendenden Verfahrens sowie die technische Ausgestaltung obliegen unter Beachtung der Vorgaben der vorliegenden Leistungsbeschreibung dem anbietenden Unternehmen. Der Bieter hat die einschlägigen rechtlichen und technischen Vorgaben zu beachten.

Die Verwertungswege sind dem Auftraggeber jährlich – zum 15. Februar des Folgejahres in Form von Mengenstatistiken und der Angabe der jeweiligen Verwertungsanlage in einer vom Auftraggeber gewünschten Form darzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche beim Transport und bei der Aufbereitung/Konditionierung der Abfälle anfallenden Zwischenprodukte oder Reststoffe, wie z. B. Störstoffe auf seine eigenen Kosten einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

Dies gilt auch, sofern in den übernommenen Abfällen Bestandteile enthalten sind, die vom Auftragnehmer in seiner Anlage nicht behandelt werden können und die darum von ihm anderweitig entsorgt werden müssen.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Zusammensetzung/Qualität der zu verwertenden Abfälle (z.B. Störstoffanteil). Der Auftraggeber wirkt jedoch im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit entsprechend seiner Möglichkeiten auf einen möglichst geringen Störstoffanteil hin.

4 Mengengerüst

Nachfolgend werden die für den Ausschreibungsumfang relevanten Mengengerüste dargestellt.

Auf Grundlage der Mengen erfolgt grundsätzlich auch die Auswertung der Angebote. Verbindlich für die Angebotsauswertung sind jedoch ausschließlich die Mengenangaben in der Entgelt- und Vergütungsabfrage im Angebotsformular.

Die Mengenangaben dienen den Bietern ausschließlich zur schnellen Orientierung und als Kalkulationshilfe bei der Angebotserstellung.

Der Auftragnehmer hat jedoch keinen Anspruch auf Mengen (z. B. Tonnagen) in der in den Mengengerüsten genannten Größenordnung.

Mögliche, auch erhebliche Veränderungen der Mengen sind vom Bieter (insbesondere unter Berücksichtigung des Leistungszeitraumes) in seine Überlegungen einzubeziehen und ggf. bei der Preisgestaltung zu berücksichtigen. Nachfolgend sind die Altmetall-Erfassungsmengen für das Jahr 2025 dargestellt, sowie um die Anzahl der Containerabholungen ergänzt.

	2025		
Standort	Anzahl Container	Anzahl Abholungen	Menge [t/a]
Umladestation Burghof, Vaihingen	3	129	450
WH Bottwartal, Steinheim	1	79	333
WH Burghof, Vaihingen	2	108	436
WH Ellental, Bietigheim	1	63	208
WH Froschgraben, Schwieberdingen	1	5	31
WH Hofgut Mauer, Korntal-Münchingen	1	105	243
WH Wasserturm, Kornwestheim	1	97	257
WH Lehenfeld, Asperg	2	96	366
WH Lauffener Feld, Bönningheim	2	54	250
Warenwandel, Ludwigsburg	1	2	7
Gesamt	15	738	2581

5 Flexibilität

Der Auftragnehmer hat die Leistungserbringung auch bei veränderten betriebstechnischen bzw. abfallrechtlichen Anforderungen und veränderten Mengen usw. abzusichern. Jahreszeitliche und arbeitstägliche Schwankungen sowie längerfristige Entwicklungen der Abfallmengen liegen außerhalb des Einflussbereichs des Auftraggebers und sind vom Auftragnehmer bei der für die Angebotskalkulation erforderlichen Kapazitätsplanung zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Zusammensetzung oder Qualität der Abfälle und kann diesbezüglich keinerlei Forderungen geltend machen.
Qualität

Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung liegt beim Auftragnehmer. Kriterien hierfür sind z.B.

- Beachtung der anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Kraftfahrbetriebes
- Verkehrssicherer Zustand der Fahrzeuge
- Sicherung von Gegenständen gegen Herabfallen
- Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben (z.B. Berufsgenossenschaft)
- Verwertung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung) von Renovierungsrestmüll nach „Stand der Technik“ unter Beachtung aller gesetzlichen Vorgaben und ökologischen Standards (z. B. Prüfen der Wiederverwertbarkeit, Separieren schadstoffhaltiger Bestandteile)
- Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit an allen vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der ausgeschriebenen Leistung betriebenen Betriebsstätten und auf öffentlichen Flächen.
- kundenfreundliches Auftreten aller Beschäftigten.
- Schäden an Fahrzeugen, Containern etc., die bei Fahrten und Arbeiten auf den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises entstehen, sind dem Auftraggeber umgehend zu melden.
- Die Nutzungsbedingungen auf den Anlagen des Auftraggebers oder beauftragter Dritter sind einzuhalten, Anweisungen von weisungsbefugtem Personal sind zu befolgen.

Die verkehrstechnischen Gegebenheiten und witterungsbedingten Hemmnisse sind vom Auftragnehmer nach eigenem Ermessen bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen. Auf das Erfordernis der Verfügbarkeit von Winterausrüstung für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge wird verwiesen.

6 Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb

Der Auftragnehmer und/oder die vom Auftragnehmer zur Auftragserfüllung eingesetzten Nachunternehmer müssen zu jeder Zeit eine gültige Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG oder über einen gleichwertigen Nachweis des Landes, in dem der Auftragnehmer oder der Nachunternehmer ansässig ist, verfügen, die eine für die Auftragsausführung notwendigen Umfang hat. Die Zertifizierung ist mit dem Angebot einzureichen.

Die Aufrechterhaltung der Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb für denjenigen, der die vertragsgegenständlichen Leistungen durchführt (Auftragnehmer und/oder Nachunternehmer), ist eine wesentliche Vertragspflicht.

7 Nachholung von Leistungen / Reklamationsbearbeitung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens mit der Auftragserteilung einen festen deutschsprachigen Ansprechpartner sowie einen deutschsprachigen Vertreter, jeweils mit Kontaktdaten, für etwaige Mängelanzeigen zu benennen. Der Ansprechpartner bzw. sein Vertreter müssen von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 durchgehend erreichbar sein.



Der Auftraggeber ist unverzüglich, spätestens jedoch bis 8 Uhr des folgenden Werktages über nicht durchgeführte/nicht mögliche vertraglich vereinbarte Leistungen unter Nennung des Grundes zu informieren. Die Nachholung von ganz oder teilweise nicht durchgeführten Leistungen und die Behebung von Mängeln hat der Auftragnehmer verschuldensunabhängig umgehend durchzuführen.

Für Nachholungen wird kein über das normale Entgelt hinausgehendes Entgelt gewährt.

Über Beschädigungen, Unfälle oder ähnliche ungeplante Vorkommnisse ist der Auftraggeber durch den Auftragnehmer unverzüglich, bis spätestens 8.00 Uhr des Folgetages im Detail zu informieren.